



11.06.2026

Stadt Aschersleben
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2027 - 2029



Inhalt

1. Ausgangssituation	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Vorgehensweise	5
4. Kostenermittlung	5
4.1. Zuschüsse	6
4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen	6
4.3. Gebührenermittlung	7
5. Abschreibungen	7
6. Verzinsung des Anlagekapitals	8
7. Kostendeckungsausgleich	8
8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen	9



1. Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (nachfolgend BWH genannt) erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung für die Jahre 2027 - 2029 als Gebührenvorschau zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate April bis Mai 2026 nach Abstimmungen zu den benötigten Daten sowie nach einer Besprechung vor Ort bzw. nach mehreren Telefonaten mit dem Leiter des Eigenbetriebes, Herrn Könnecke durchgeführt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen und Angaben des BWH erarbeitet:

- Straßenreinigungssatzung,
- Auszug aus dem Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung bezüglich der laufenden Kosten des Jahres 2025 mit Planung bis 2029,
- Angaben zu den Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschl. deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen und
- sonstige statistische Angaben und Prognosen.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Unterlagen und weiteren Abstimmungen wurde die vorliegende Gebührenkalkulation erarbeitet.

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, 11.06.2026

Allevo Kommunalberatung

Anja Feistel

Wirtschaftsjuristin (LL.B.)



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der mehrfach geänderten Fassung sowie §§ 9a und 37a bis 37f neu eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63).

Nach § 47 Abs. 1 StrG LSA haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen (einschl. Bundesstraßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA können die Gemeinden mittels Satzung die im § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Reinigen den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Kostenheranziehung richtet sich gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 3 StrG LSA nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht zudem auf den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1996, mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben (nachfolgend Stadt genannt).

Die § 5 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹ decken soll, jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar.

¹ abzgl. des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils der Stadt



Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen zu berücksichtigen.

3. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt gemäß der Straßenreinigungssatzung und ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage als einheitliche öffentliche Einrichtung (Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof, BWH).

Mit der obigen öffentlichen Einrichtung erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden straßenreinigungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sollten nach den Vorgaben des BWH für den Kalkulationszeitraum 2027 - 2029 ermittelt werden.

Es mussten sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2027 - 2029 für die Straßenreinigung ermittelt.

4. Kostenermittlung

Es fallen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) für den Zeitraum von 2027 - 2029 an, der BWH setzt für die Aufgabenerfüllung jedoch regelmäßig auch geleaste Fahrzeuge ein, für zwei Kehrmaschinen werden Abschreibungen berücksichtigt.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung des BWH und zusätzlich nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden ausgehend von den Kosten für 2025 die vom BWH für die Jahre 2027 - 2029 prognostizierten Betriebskosten zugrunde gelegt.



Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

4.1. Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse (z. B. Fördermittel) gewährt; perspektivisch sind keine vorgesehen.

4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen

§ 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung bestimmt, dass die Stadt den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen hat.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren (Allgemeininteresse).

Demzufolge dürfen solche Kostenanteile nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt jährlich -117.711 Euro².

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation, da diese Kosten durch den BWH im Rahmen der Kostenrechnung bereits ausgesondert wurden.

² gemittelter Wert aus 2027 - 2029



4.3. Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2027 - 2029 erstellt.

In der bisherigen Satzung wurden die Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- Reinigungsklasse I (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich),
- Reinigungsklasse II (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) und
- Reinigungsklasse III (Reinigungszyklus 14-tägig) erhoben.

Zukünftig wird die 2-mal wöchentliche Reinigung entfallen. Satzungsmäßig werden demnach ab dem 01.01.2027 die

- Reinigungsklasse I (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) und
- Reinigungsklasse II (Reinigungszyklus 14-tägig)

als Straßenreinigungsleistung erbracht. Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2027 - 2029 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten

Gebühr = -----

Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Bemessungseinheiten

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurden.

Die Kehrmeter und deren Zuordnung basieren auf den Angaben des BWH.

5. Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind unter anderem auch die Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.



Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2027 - 2029 regelmäßig geleaste Fahrzeuge einsetzt, fallen für die geleasten Fahrzeuge keine ansatzfähigen kalkulatorischen Abschreibungen an. Für zwei Kehrmaschinen wird lineare Abschreibung berechnet.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch weiterhin keine zu erwarten sind.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend § 5 Abs. 2a KAG-LSA gehören zu den Kosten auch die Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden.

Der Berechnung der Zinsen wurden die Restbuchwerte der zwei Kehrmaschinen unter Verwendung des Jahresmittelwerts als Zinsbasis zu Grunde gelegt. Der kalkulatorische Zinssatz wurde nach Angabe des BWH mit **1,0 %** angesetzt.

7. Kostendeckungsausgleich

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so ist diese gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen, hierzu besteht aber keine Pflicht gemäß Kommunalabgabenrecht. Andere haushaltsrechtliche Vorgaben sind hier nicht erörtert worden, können aber einen Ausgleich erfordern.

Das Ergebnis für 2023 der Einrichtung der Straßenreinigung beträgt nach Mitteilung des BWH 11.006,44 Euro. Für die Jahre 2024 und 2025 weist der BWH Unterdeckungen in Höhe von 756,70 Euro bzw. 14.868,66 Euro für die Einrichtung der Straßenreinigung aus.

Damit ergibt sich saldiert eine auszugleichende Kostenunterdeckung in Höhe von 4.618,92 Euro aus den vom BWH nachkalkulierten Vorjahren. Dieser Fehlbetrag wird nach Absprache mit dem BWH in die vorliegende Kalkulation für 2027 - 2029 gebührenerhöhend eingestellt und damit zum Ausgleich gebracht.



8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei dieser Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebühren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebühren über zukünftige Gebühren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- prognostizierte Kehrmeter
- prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenübersicht	11
Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2027 - 2029	12
Anlage 1 Bemessungseinheiten und Kostenteil für das "Allgemeininteresse"	15
Anlage 2 Entwicklung der Kosten 2027 - 2029	16

Gebührenübersicht

	Kostendeckende Gebühr 2027 - 2029		bisherige Gebühr
	Kosten	Gebührensatz €/lfd. Meter im Jahr	
ohne Ausgleich von Vorjahren			
für die Reinigungsklasse I (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich) (ab 01.01.2027 entfällt 2-mal wöchentliche Reinigung)	0,00 €	0,00 €/lfd. Meter	
für die Reinigungsklasse II (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) (ab 01.01.2027 Reinigungsklasse I)	972.053,43 €	3,89 €/lfd. Meter	
für die Reinigungsklasse III (Reinigungszyklus 14-tägig) (ab 01.01.2027 Reinigungsklasse II)	83.882,84 €	1,94 €/lfd. Meter	
mit Ausgleich aus Vorjahren			
für die Reinigungsklasse I (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich) (ab 01.01.2027 entfällt 2-mal wöchentliche Reinigung)	0,00 €	0,00 €/lfd. Meter	2,68 €/lfd. Meter
für die Reinigungsklasse II (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) (ab 01.01.2027 Reinigungsklasse I)	975.242,42 €	3,90 €/lfd. Meter	2,36 €/lfd. Meter
für die Reinigungsklasse III (Reinigungszyklus 14-tägig) (ab 01.01.2027 Reinigungsklasse II)	84.158,04 €	1,95 €/lfd. Meter	0,59 €/lfd. Meter

GESAMTSUMME für den Ausgleich des Allgemeininteresses durch die Stadt im Kalkulationszeitraum 2027 - 2029:

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen	353.133,49 € im Bemessungszeitraum
--	------------------------------------

Gesamtsumme der JÄHRLICHEN Zuweisungen für den Ausgleich des Allgemeininteresses durch die Stadt:

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen	117.711,16 €/Jahr
--	-------------------

Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2027 - 2029
(mit Berechnung des öffentlichen Anteils für das "Allgemeininteresse")

Kostenarten gemäß Anlage 2	2027	2028	2029
Personalkosten	185.892,52 €	189.610,37 €	193.402,57 €
Sachkosten	124.469,38 €	117.630,55 €	118.948,74 €
kalkulatorische Kosten	24.971,87 €	25.093,61 €	24.971,87 €
Umlagen	130.760,03 €	134.158,47 €	138.005,03 €
Gesamtsumme Kosten jährlich	466.093,80 €	466.493,00 €	475.328,22 €
Gesamtkosten 2027 - 2029	ohne Ausgleich von Vorjahren		1.407.915,03 €

Bemessungseinheiten 2027 - 2029		14.117.466 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2027 - 2029	ohne Ausgleich von Vorjahren	0,09973 €/Bemessungseinheiten

Ausgleich aus Vorjahren				
Kostenüberdeckung	2023	11.006,44 €	-3.668,81 €	-3.668,81 €
Kostenunterdeckung	2024	-756,70 €	252,23 €	252,23 €
Kostenunterdeckung	2025	-14.868,66 €	4.956,22 €	4.956,22 €
Gesamt Ausgleich jährlich		-4.618,92 €	1.539,64 €	1.539,64 €
Gesamtkosten 2027 - 2029	mit Ausgleich aus Vorjahren	1.412.533,95 €		

Bemessungseinheiten 2027 - 2029		14.117.466 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2027 - 2029		mit Ausgleich aus Vorjahren
		0,10006 €/Bemessungseinheiten

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr
 Reinigungsklasse I (ab 01.01.2027 entfällt 2-mal wöchentliche Reinigung)

		2027 - 2029
anteilige Gesamtkosten für die RK I	ohne Ausgleich von Vorjahren	0,00 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	0%-Kostenanteil	0,00 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK I		0,00 €
anteilige Gesamtkosten für die RK I	mit Ausgleich aus Vorjahren	0,00 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	0%-Kostenanteil	0,00 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK I		0,00 €

Kostendeckende Gebühr

		2027 - 2029
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	0,00 €
Summe Kehrmeter		0 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse I	2-mal wöchentlich	0,00 €/lfd. m im Jahr
gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	0,00 €
Summe Kehrmeter		0 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse I	2-mal wöchentlich	0,00 €/lfd. m im Jahr

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Reinigungs-kategorie II (ab 01.01.2027 Reinigungs-kategorie I)

		2027 - 2029
anteiligen Gesamtkosten für die RK II	ohne Ausgleich von Vorjahren	1.296.071,23 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	25%-Kostenanteil	-324.017,81 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK II		972.053,43 €
anteiligen Gesamtkosten für die RK II	mit Ausgleich aus Vorjahren	1.300.323,23 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	25%-Kostenanteil	-325.080,81 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK II		975.242,42 €

Kostendeckende Gebühr

		2027 - 2029
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	972.053,43 €
Summe Kehrmeter (Kehrmeter einfach x 3 Jahre)		249.923 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungs-kategorie II	1-mal wöchentlich	3,89 €/lfd. m im Jahr
gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	975.242,42 €
Summe Kehrmeter (Kehrmeter einfach x 3 Jahre)		249.923 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungs-kategorie II	1-mal wöchentlich	3,90 €/lfd. m im Jahr

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Reinigungs-kategorie III (ab 01.01.2027 Reinigungs-kategorie II)

		2027 - 2029
anteiligen Gesamtkosten für die RK III	ohne Ausgleich von Vorjahren	111.843,79 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	25%-Kostenanteil	-27.960,95 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK III		83.882,84 €
anteiligen Gesamtkosten für die RK III	mit Ausgleich aus Vorjahren	112.210,71 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	25%-Kostenanteil	-28.052,68 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK III		84.158,04 €

Kostendeckende Gebühr

		2027 - 2029
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	83.882,84 €
Summe Kehrmeter (Kehrmeter einfach x 3 Jahre)		43.134 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungs-kategorie III	14-tägig	1,94 €/lfd. m im Jahr
gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	84.158,04 €
Summe Kehrmeter (Kehrmeter einfach x 3 Jahre)		43.134 m
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungs-kategorie III	14-tägig	1,95 €/lfd. m im Jahr

Bemessungseinheiten

Anlage 1

Ab dem 01.01.2027 ist eine Satzungsänderung vorgesehen. Die 1-mal wöchentliche Reinigung wird Reinigungsstufe I, die 14-tägige Reinigung wird Reinigungsstufe II.
Die bisherige 2-mal wöchentliche Reinigung (Reinigungsstufe I) wird zukünftig nicht mehr angeboten.

Kehrmeter (jährlich)	Reinigungs- zyklus	Anzahl Wochen im Jahr	Anzahl der Reinigungen im Jahr	Kehrmeter (einfach)	jährliche Kehrmeter	Bemessungseinheiten 2027 - 2029
Reinigungsstufe I	2 mal wöchentlich	52	0	0 m	0 m	0
Reinigungsstufe II (neu RK I)	1 mal wöchentlich	52	52	83.308 m	4.331.995 m	12.995.984
Reinigungsstufe III (neu RK II)	14-tägig	52	26	14.378 m	373.827 m	1.121.482
Summe				97.686 m	4.705.822 m	14.117.466

Summe der Bemessungseinheiten

14.117.466

Kostenanteil für das "Allgemeininteresse"

	für die Reinigungsstufe I (ab 01.01.2027 entfällt) (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)		für die Reinigungsstufe II (ab 01.01.2027 RK I) (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)		für die Reinigungsstufe III (ab 01.01.2027 RK II) (Reinigungszyklus 14-tägig)	
	gesamt	davon Allgemeininteresse	gesamt	davon Allgemeininteresse	gesamt	davon Allgemeininteresse
	Kehrmeter (einfach)	Park-, Grünanl., Kreuzungen	Kehrmeter (einfach)	Park-, Grünanl., Kreuzungen	Kehrmeter (einfach)	Park-, Grünanl., Kreuzungen
	0 m	3,00% Kreuzungsanteil 0 m Kreuzungen u. ä.	83.308 m	3,00% Kreuzungsanteil 2.499 m Kreuzungen u. ä.	14.378 m	3,00% Kreuzungsanteil 431 m Kreuzungen u. ä.
Gesamtkehrmeter jährlich	0 m		4.331.995 m		373.827 m	
Anteil der Stadt für das Allgemeininteresse						
bei Straßenflächen	23%	0 m	23%	953.039 m	23%	82.242 m
bei Kreuzungen u. ä.	100%	0 m	100%	129.960 m	100%	11.215 m
Anteil "Allgemeininteresse"				25%		25%

Entwicklung der Kosten 2027 - 2029
(inkl. Kosten für das Allgemeininteresse)

Anlage 2

Kostenart	Gesamtsumme der gebührenfähigen Kosten			
	2025 lt. BAB	2027	2028	2029
	Gesamt	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.
Löhne	141.427,66	149.913,32	152.911,59	155.969,82
soziale Aufwendungen	33.908,51	35.979,20	36.698,78	37.432,76
Zwischensumme Personalkosten	175.336,17	185.892,52	189.610,37	193.402,57
Kfz-Versicherungen	2.585,10	2.662,65	1.656,39	1.706,08
Reparatur/Instandhaltung	50.892,94	42.500,00	22.500,00	22.500,00
Leasing (tatsächliche Raten lt. Vertrag)	62.546,40	34.805,12	48.291,00	48.291,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	1.778,46	1.851,93	1.340,99	1.381,22
Gutachten/Kalkulationen (lt. Vertrag)	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrrikt)	14.765,08	15.208,03	15.664,27	16.134,20
Kosten f. Gebühreneinzug durch die Stadtverw.	23.152,50	24.541,65	25.277,90	26.036,24
Wasserbezug	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
ZUORDNUNG NOCH KLÄREN	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	157.420,48	124.469,38	117.630,55	118.948,74
Abschreibung	25.109,40	24.728,40	24.728,40	24.728,40
Verzinsung (RBW im Jahresmitte)	0,00	243,47	365,21	243,47
Zwischensumme kalk. Kosten	25.109,40	24.971,87	25.093,61	24.971,87
DL Lohnrechnung SV	0,00	1.440,00	1.440,00	1.440,00
Verwaltung Sachgebiete	41.986,78	43.246,38	44.543,77	45.880,09
Verwaltung Bauwirtschaftshof	15.818,18	16.292,73	16.781,51	17.284,95
Werkstatt	5.139,14	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Kraftstoffkosten	64.500,00	66.375,00	68.306,25	70.295,44
Garagen	859,34	885,12	565,52	582,49
Sozialeinrichtungen	20,19	20,80	21,42	22,06
Zwischensumme Umlagen	128.323,63	130.760,03	134.158,47	138.005,03
Gesamtsumme Kosten(jährlich)	486.189,68	466.093,80	466.493,00	475.328,22
Gesamtsumme Kosten 2027 - 2029		1.407.915,03		

Entwicklung der Kosten 2027 - 2029
(inkl. Kosten für das Allgemeininteresse)

Anlage 2

Kostenart	davon für: Allgemeine Kosten maschinelle Reinigung				davon für: Kehrmaschine ASL BH 501			
	2025 lt. BAB	2027	2028	2029	2025 lt. BAB	2027	2028	2029
	Gesamt	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	Gesamt	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.
Löhne	141.427,66	149.913,32	152.911,59	155.969,82	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	33.908,51	35.979,20	36.698,78	37.432,76	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten	175.336,17	185.892,52	189.610,37	193.402,57	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.023,79	1.054,50	1.086,14	1.118,72
Reparatur/Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	28.578,85	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Leasing (tatsächliche Raten lt. Vertrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	25.975,32	4.329,22	48.291,00	48.291,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.178,21	1.200,00	1.236,00	1.273,08
Gutachten/Kalkulationen (lt. Vertrag)	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrriecht)	14.765,08	15.208,03	15.664,27	16.134,20	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten f. Gebühreneinzug durch die Stadtverw.	23.152,50	24.541,65	25.277,90	26.036,24	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserbezug	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZUORDNUNG NOCH KLÄREN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	39.617,58	42.649,68	43.842,17	45.070,44	56.756,17	26.583,72	70.613,14	70.682,80
Abschreibung	24.728,40					24.347,40	24.347,40	24.347,40
Verzinsung (RBW im Jahresmitte)						243,47	365,21	243,47
Zwischensumme kalk. Kosten	24.728,40	0,00	0,00	0,00	0,00	24.590,87	24.712,61	24.590,87
DL Lohnrechnung SV	0,00	1.440,00	1.440,00	1.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiete	41.986,78	43.246,38	44.543,77	45.880,09	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Bauwirtschaftshof	15.818,18	16.292,73	16.781,51	17.284,95	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kraftstoffkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	31.250,00	32.187,50	66.306,25	68.295,44
Garagen	0,00	0,00	0,00	0,00	239,42	246,60	254,00	261,62
Sozialeinrichtungen	20,19	20,80	21,42	22,06	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Umlagen	57.825,15	60.999,91	62.786,70	64.627,10	31.489,42	32.434,11	66.560,24	68.557,07
Gesamtsumme Kosten(jährlich)	297.507,30	289.542,10	296.239,24	303.100,11	88.245,59	83.608,70	161.886,00	163.830,73
			888.881,45			409.325,44		
Gesamtsumme Kosten 2027 - 2029								

Entwicklung der Kosten 2027 - 2029
(inkl. Kosten für das Allgemeininteresse)

Anlage 2

Kostenart	davon für: Kehrmaschine ASL BH 500				davon für: ISEKI Kehrmaschine I 638			
	2025 lt. BAB	2027	2028	2029	2025 lt. BAB	2027	2028	2029
	Gesamt	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	Gesamt	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.	inkl. Kostensteig.
Löhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Versicherungen	1.023,79	1.054,50	0,00	0,00	537,52	553,65	570,25	587,36
Reparatur/Instandhaltung	19.183,60	20.000,00	0,00	0,00	3.130,49	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Leasing (tatsächliche Raten lt. Vertrag)	36.571,08	30.475,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	501,29	550,00	0,00	0,00	98,96	101,93	104,99	108,14
Gutachten/Kalkulationen (lt. Vertrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrriecht)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten f. Gebühreneinzug durch die Stadtverw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserbezug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZUORDNUNG NOCH KLÄREN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	57.279,76	52.080,40	0,00	0,00	3.766,97	3.155,58	3.175,24	3.195,50
Abschreibung					381,00	381,00	381,00	381,00
Verzinsung (RBW im Jahresmitte)								
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	381,00	381,00	381,00	381,00
DL Lohnrechnung SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiete	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Bauwirtschaftshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00	5.139,14	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Kraftstoffkosten	31.250,00	32.187,50	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Garagen	326,28	336,07	0,00	0,00	293,64	302,45	311,52	320,87
Sozialeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Umlagen	31.576,28	32.523,57	0,00	0,00	7.432,78	4.802,45	4.811,52	4.820,87
Gesamtsumme Kosten(jährlich)	88.856,04	84.603,97	0,00	0,00	11.580,75	8.339,02	8.367,76	8.397,37
		84.603,97				25.104,15		
Gesamtsumme Kosten 2027 - 2029								